

HINTERGRUNDPAPIER ZUM RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG

1. Was ist Transgeschlechtlichkeit?

Bei der Geschlechtsidentität von Menschen wird zwischen transgeschlechtlich/transgender und cisgeschlechtlich/cisgender unterschieden. Demnach werden als Cis-Frau oder Cis-Mann Personen bezeichnet, die sich mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde und das im Personenregister für sie eingetragen ist.

Trans* Personen identifizieren sich nicht mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde und im Personenregister für sie eingetragen ist. Transgeschlechtliche Menschen sind also z.B. „trans* Frauen (Frauen, deren Geschlechtseintrag bei der Geburt männlich war), trans* Männer (Männer, deren Personenstandseintrag bei der Geburt weiblich war), sowie Menschen, die sich geschlechtlich nicht verorten (lassen) möchten. Das Sternchen in der Bezeichnung soll Raum für verschiedene Identitäten lassen.“¹

Ihr rechtliches Geschlecht entspricht bei trans* Personen nicht ihrer Geschlechtsidentität. Dies betrifft in den allermeisten Fällen auch die eingetragenen Vornamen, die nicht die Identität wiedergeben. Für trans* Menschen ist es daher wichtig, dass sie ihren Vornamen und ihren Geschlechtseintrag ändern können, damit beides ihre tatsächliche Identität ausdrückt.²

2. Was ist das Transsexuellengesetz (TSG) und warum ist es diskriminierend?

Das Transsexuellen-Gesetz (TSG) gilt seit 1981 und sieht die Anpassung des Vornamens an die Geschlechtsidentität (die sogenannte „kleine Lösung“) und die Änderung des Geschlechtseintrags im Geburtsregister (die sogenannte „große Lösung“) vor. Die Verfahren, die nicht zwangsläufig beide durchlaufen werden müssen, finden vor Gericht statt. Das TSG sieht kein Mindestalter vor.³

Die Voraussetzungen für die Personenstandsänderungen sind u. a.:

/// Die trans* Person muss einen Antrag stellen, in dem sie darlegt, dass sie „sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet“ und seit mindestens drei Jahren dem inneren „Zwang“ folgt, „ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“. Weiterhin muss anzunehmen sein, „dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird“.⁴

¹ Antidiskriminierungsstelle des Bundes <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/trans/trans-node.html>

² bpb Markwald, M. (2020): Die Rechtsstellung von Trans*personen in Deutschland. <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/geschlechtliche-vielfalt-trans/308625/die-rechtsstellung-von-transpersonen-in-deutschland>

³ Bundesministerium des Innern und für Heimat: Transsexuellenrecht. <https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/rechtsbereiche/transsexuellenrecht/transsexuellenrecht-node.html>

⁴ § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG.

/// Die Bestätigung der Voraussetzungen von zwei unabhängigen psychiatrischen bzw. sexualmedizinischen Gutachten von Sachverständigen.⁵

Bis 2011 war für die Änderung des Geschlechtseintrags eine Sterilisation und eine geschlechtsangleichende Operation, bis 2008 bei verheirateten Menschen eine Scheidung erforderlich. Diese Bedingungen mussten erfüllt sein, selbst wenn trans* Personen gar keine geschlechtsangleichenden Maßnahmen durchführen lassen wollten.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich inzwischen in zahlreichen Entscheidungen mit dem TSG befasst und hat weite Teile des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt, da sie trans* Personen in ihrer Würde (Art. 1 GG), in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1) sowie ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 2) verletzen.⁶

Kritik von Menschenrechtsorganen

Die Kritik verschiedener Menschenrechtsorgane und Rechtsexpert*innen am TSG richtet sich im Wesentlichen gegen das gerichtliche Verfahren mit psychiatrischen Gutachten als Voraussetzung für Personenstandsänderungen. Dadurch wirkten sich die Vorgaben des TSG zur Vornamens- oder Geschlechtseintragsänderung strukturell diskriminierend für Betroffene aus. Der Europarat verurteilt medizinische Voraussetzungen, administrative Belastungen und zusätzliche Anforderungen für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts und fordert die Mitgliedsstaaten auf, schnelle, transparente und niedrigschwellig Verfahren zu entwickeln, die auf Selbstbestimmung beruhen.⁷ Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte spricht sich für eine Regelung zum Geschlechtseintrag im Personenstand auf der Basis der Selbstbestimmung aus.⁸

Die Vorgabe von zwei Gutachten ist in der deutschen Rechtsordnung einzigartig. Die Sachverständigen müssen üblicherweise Mediziner*innen oder Therapeut*innen sein. Damit wird Transgeschlechtlichkeit in Deutschland weiter als psychische Krankheit (Geschlechtsidentitätsstörung) gewertet, das heißt pathologisiert.⁹ Und dies, obwohl die WHO Transgeschlechtlichkeit seit 2019 nicht mehr als psychische Krankheit betrachtet.¹⁰ Aufgrund der Abhängigkeit der Antragstellenden vom Urteil der Sachverständigen müssen diese mitunter sehr intime und grenzüberschreitende Fragen beantworten. Aber auch die Sachverständigen selbst treten inzwischen verstärkt für eine Abschaffung der Begutachtungspflicht ein. Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne ohnehin nicht fremdbegutachtet werden, die Begutachtung

⁵ § 4 Abs. 3 TSG.

⁶ bpb Markwald, M. (2020): Die Rechtsstellung von Trans*personen in Deutschland. <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/geschlechtliche-vielfalt-trans/308625/die-rechtsstellung-von-transpersonen-in-deutschland#footnode27-27>

⁷ Europarat (2015): Resolution 2048 (2015) Discrimination against transgender people in Europe <http://assembly.coe.int/nw/xml/xref/xref-xml2html-en.asp?fileid=21736>

⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte: Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität. Zentrale Anliegen. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/sexuelle-orientierung-und-geschlechtsidentitaet>

⁹ Antidiskriminierungsstelle des Bundes: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/trans/trans-node.html>

¹⁰ WHO (2019): International Classification of Diseases 11th Revision. <https://icd.who.int/en>

könne insofern nur wiedergeben, was der Mensch über sich selbst berichte. So liegt die Rate der abgelehnten Anträge seit Inkrafttreten des TSG bei unter 5%, Tendenz abnehmend.¹¹

Diskriminierendes und kostspieliges Begutachtungsverfahren

Die Berliner Humboldt-Universität hat 2017 im Auftrag des BMFSFJ ein Gutachten zum „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ erstellt.¹² Die deutschlandweite Befragung der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Situation inter- und transgeschlechtlicher Menschen unter Vorsitz des BMFSFJ ergab, dass die Begutachtung nicht als hilfreiche Unterstützung, sehr häufig aber als Eingriff in die Selbstbestimmung und in die Privatsphäre empfunden wird. Unterschiedlichste Erhebungen zeichnen ein Bild der Begutachtungsverfahren, das in vielen Fällen von unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand sowie von entwürdigenden und diskriminierenden Erfahrungen geprägt ist und somit die antragstellenden Personen in ihren Grundrechten verletzt.¹³

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Begutachtung beträgt 9,3 Monate. Die gemittelten Gesamtkosten liegen bei durchschnittlich 1.868 € pro TSG-Verfahren, die entweder die antragstellende Person oder im Falle von Verfahrenskostenhilfe die Justizkasse tragen muss. Erwachsene berichten, dass intime Details aus der Kindheit und der sexuellen Vergangenheit abgefragt werden. Nach heute geltenden diagnostischen Kriterien sind aber weder die psychosexuelle Entwicklung in der Kindheit noch die sexuelle Orientierung ausschlaggebend für die Frage, ob aktuell eine transgeschlechtliche Identität besteht. Kleidung, Hobbys und Alltagsgestaltung werden nach den Berichten von trans* Personen auf ihre Übereinstimmung mit Geschlechterstereotypen überprüft. Kinder und Jugendliche empfinden die Begutachtung als besonders übergriffig.¹⁴ Studien zeigen, dass der Zugang von Minderjährigen zur Geschlechtsanerkennung dazu beitragen kann, Schulabbrüche, psychische Probleme und Selbstmordtendenzen zu verringern, die Leistungen in Schule und Ausbildung zu verbessern, die soziale Akzeptanz zu erhöhen und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Minderjährigen insgesamt zu verbessern.¹⁵

Insgesamt stellen die Kosten des Begutachtungsverfahrens und die damit verbundenen zeitlichen und psychischen Belastungen ganz erhebliche Eingriffe in Grund- und Menschenrechte dar, insbesondere in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung, die vom Grundgesetz geschützt sind, sowie in das von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens. Die Fremdbegutachtung widerspricht dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und den

¹¹ Adamietz, L./Bager, K. (2017): "Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7". Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

¹² ebd.

¹³ ebd.

¹⁴ ebd.

¹⁵ TGEU (2018): Legal Gender Recognition and the Best Interest of the Child, siehe: <https://tgeu.org/legal-gender-recognition-and-the-best-interest-of-the-child-a-tgeu-policy-brief/>

hierauf gründenden internationalen Forderungen nach einem Antragsverfahren ohne Fremdbegutachtung und den weltweit stattfindenden Rechtsentwicklungen in diese Richtung.¹⁶

3. Was würde sich durch ein Recht auf Selbstbestimmung ändern?

Die Abschaffung des Transsexuellengesetzes würde die damit einhergehende strukturelle Diskriminierung von trans* Personen durch standardisierte medizinische Diagnostik und Behandlung und das Einordnen von Transgeschlechtlichkeit als psychische Krankheit beenden.

Durch ein Recht auf Selbstbestimmung würde die rechtliche Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags nicht mehr durch ein langwieriges und teures Gerichtsverfahren entschieden werden, sondern beim Standesamt möglich sein. Anstelle einer Begutachtungspflicht und den damit verbundenen psychischen Belastungen, würde zukünftig die Selbstauskunft der Person ausreichen.

Damit wäre es allen Menschen möglich, selbstbestimmt und ohne die Einmischung Dritter über ihr Geschlecht zu entscheiden.

¹⁶ Adamietz, L./Bager, K. (2017): "Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7". Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.